



# Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG  
in der Sitzung am 11. Juli 2017**

**betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Bad Sebastiansweiler GmbH, Mössingen  
(VR 6/2017)**

1. Der Vorstand des Diakonischen Werkes Württemberg e. V. hat mit Schreiben vom 17. März 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bad Sebastiansweiler GmbH, Mössingen gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württ.) werden wie folgt geändert:

## **I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:**

In Teil 7 - Arbeitsrechtliche Regelungen für einzelne Einrichtungen - wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

**«ARE 28**

**Anstellungsgrundlage ab 1. Januar 2017 für die privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Bad Sebastiansweiler GmbH, Mössingen**

Für die Bad Sebastiansweiler GmbH, Mössingen, gelten für die Verpflichtung, den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die AVR.Württ. als Mindestinhalt zugrunde zu legen, ab 1. Januar 2017 folgende Maßgaben.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Bad Sebastiansweiler GmbH beschäftigt sind.

## **§ 2 Anstellungsgrundlage ab 1. Januar 2017**

Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeitsverträge bzw. der Ausbildungsverträge der in § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richtet sich mit Wirkung vom 1. Januar 2017 nach den AVR.Württ. - Viertes Buch - in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden werden zum 1. Januar 2017 gemäß den AVR.Württ. - Drittes Buch - übergeleitet.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

### **II. Datum des Inkrafttretens:**

1. Januar 2017“
2. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG lehnt nach ausführlicher Abwägung und Diskussion den o. g. Antrag ab.
3. Aufgrund der unbestrittenen Tatsache des Vorliegens eines gemeinsamen Betriebs der Bad Sebastiansweiler GmbH und der RTP-GmbH wird anheimgestellt, eine einheitliche tarifliche Grundlage im Rahmen der AVR.Württ. für beide Einrichtungen zu finden und einen entsprechenden Antrag an die AK-Württ. zu veranlassen.

Stuttgart, 11. Juli 2017

Prof. Dr. Reichold  
Vorsitzender